

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Finanzen</b>		Drucksachen-Nr. <b>659/2000</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>17.10.2000</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>02.11.2000</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**III. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Die III. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

### 1. Erhöhung der Hundesteuersätze

Es wird vorgeschlagen, eine Anhebung der Hundesteuersätze vorzunehmen. Diese betragen zurzeit

- 144,00 DM für die Haltung eines Hundes
- 156,00 DM je Hund, wenn zwei Hunde gehalten werden
- 180,00 DM je Hund, wenn drei und mehr Hunde gehalten werden

und werden unverändert seit dem **01.01.1993** erhoben.

Die erhöhten Steuersätze für die Haltung von sog. Kampfhunden werden erst seit **01.07.2000** erhoben. Sie betragen 1.152,00 DM, wenn ein sog. Kampfhund gehalten wird (= 8-facher Steuersatz) und 1.440,00 DM, wenn zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden (= 10-facher Steuersatz).

Für die Höhe der Steuersätze ist neben ordnungspolitischen Gesichtspunkten auch die jeweilige örtliche Haushaltslage von maßgeblicher Bedeutung.

Zur verbesserten Einnahmeerzielung erfolgt im Jahr 1998 in der Stadt Bergisch Gladbach eine Hundebestandsaufnahme. Hierdurch erhöhten sich die Steuereinnahmen von jährlich 517.000,00 DM (1997) auf 600.000,00 DM (1999).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kommunen im Rahmen einer freien Ermessensentscheidung die Steuersätze unter Beachtung des Übermaßverbots (Erdrosselungswirkung) beschließen können. Eine Genehmigung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Zurzeit werden in den umliegenden Städten und Gemeinden folgende Steuersätze für die Haltung eines Hundes erhoben:

Rösrath, Overath, Wermelskirchen:	108,00 DM
Kürten:	120,00 DM (ab 01.01.2001)
Leverkusen, Remscheid, Solingen:	180,00 DM
Köln:	276,00 DM

Für Bergisch Gladbach schlägt die Verwaltung für die Haltung eines Hundes **ab 01.01.2001** eine monatliche Steuererhöhung um 1,75 DM auf den Jahressatz in Höhe von **165,00 DM** vor (= + 14,6 %). Zum Vergleich stieg in dem Zeitraum der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um ca. 14 %.

Zur Vermeidung einer erneuten Satzungsänderung im Jahre 2001 werden für den Zeitraum **ab 01.01.2002** die Steuersätze darüber hinaus als gerundete **Euro-Beträge** ausgewiesen.

Folgende Übersicht stellt die vorgeschlagenen Steuersätze dar:

	Steuersätze bisher		Steuersätze ab 01.01.2001		Steuersätze ab 01.01.2001	
	DM	EURO	DM	EURO	EURO	jährl. Veränderung zu 2001 in €
Haltung eines Hundes	<b>144,00</b>	73,63	<b>165,00</b>	84,36	<b>84,00</b> (mtl. 7,00)	-0,36
je Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden	<b>156,00</b>	79,76	<b>183,00</b>	93,57	<b>93,00</b> (mtl. 7,75)	-0,57
je Hund, wenn 3 o. mehr Hunde gehalten werden	<b>180,00</b>	92,03	<b>207,00</b>	105,84	<b>105,00</b> (mtl. 8,75)	-0,84
ein sog. Kampfhund (8-facher Hundesteuersatz)	<b>1.152,00</b>	589,01	<b>1.320,00</b>	674,91	<b>672,00</b> (mtl. 56,00)	-2,91
2 o. mehr sog. Kampfhunde je Hund (10-facher Hundesteuersatz)	<b>1.440,00</b>	736,26	<b>1.650,00</b>	843,63	<b>840,00</b> (mtl. 70,00)	-3,63

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Hundebesandes führt die Steuererhöhung zum 01.01.2001 zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 90.000,00 DM.

## 2. Erweiterung der Kampfhunderassen/ Anpassung an die Landeshundeverordnung

Seit 01.07.2000 erhebt die Stadt Bergisch Gladbach für die Haltung sog. Kampfhunde eine erhöhte Hundesteuer (Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.06.2000).

Die Aufzählung der **sog. Kampfhunderassen** gemäß § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach (HS) entspricht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu den Rassen Römischer Kampfhund und Bandog der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) überprüften Hundesteuersatzung und der zwischenzeitlich entwickelten Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Demnach werden ab 01.07.2000 für folgende Hunderassen, unabhängig von der Generalklausel, erhöhte Steuersätze erhoben:

Bullterrier	Mastin Español
Pit-Bull-Terrier	Staffordshire Bullterrier
Mastino Napoletano	Dogo Argentino
Fila Brasileira	Tosa Inu
Dogue de Bordeaux	Chinesischer Kampfhund

Die zum 06.07.2000 in Kraft getretene neue Landeshundeverordnung (LHV NW) führt in ihrer Anlage 1 (für Hunderassen dieser Anlage gilt, dass bei Neuanschaffung die Erlaubnis nur erteilt wird,

wenn ein überwiegendes besonderes Interesse für das Halten, die Ausbildung oder das Abrichten nachgewiesen wird; zudem gilt ein generelles Zuchtverbot) zusätzlich die Rasse

- **American Staffordshire Terrier**

auf.

Ferner erweitert die LHV NW die Haltungseinschränkungen für die genannten Rassen auch auf

- **Kreuzungen der darin genannten Rassen, Kreuzung dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.**

Die Verwaltung empfiehlt, ab 01.01.2001 die städtische HS entsprechend zu ergänzen, sodass unabhängig von der Generalklausel alle Tiere, die der Anlage 1 der LHV NW unterliegen, mit dem Hundesteuersatz für Kampfhunde versteuert werden können.

Ferner bietet es sich an, die Formulierung der **Generalklausel** des § 2 Abs. 3 HS an die neue LHV NW anzupassen. Gegenüber der bisher zugrunde gelegten Formulierung der zwischenzeitlich außer Kraft gesetzten Gefährhundeverordnung NW ergeben sich folgende Veränderungen:

„So genannte Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d.) und e.) sind solche Hunde,

- a) *unverändert* ...
- b) *Ergänzung:* ... die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- c) *Streichung/ Ergänzung:* ... die ~~wiederholt~~ in gefahrdrohender Weise Menschen ~~anspringen~~ angesprungen haben,
- d) *Streichung:* ... die ~~wiederholt~~ bewiesen haben...“

Sofern sich aus den angekündigten Ausführungsvorschriften zur LHV NW für diese Satzungsänderung noch Auswirkungen ergeben sollten, wird hierüber in der Sitzung berichtet und die Vorlage ggf. ergänzt.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	